Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg vom 01.10.2022

Zwischen

AOK Baden-Württemberg
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

- nachstehend „Krankenkassen" genannt -

und

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.
Bannwaldallee 38a
76185 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände" genannt -

1. Geltungsbereich

Diese Preisvereinbarung bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die der Leistungserbringer ab dem 01.10.2022 nach der „Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg" durchführt.

2. Preise für Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/ Sondervereinbarung

2.1 Für Krankenfahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Preise weiterhin nach der Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg (Anlage 3) vom 19.04.2021, welche zum 01.05.2021 in Kraft getreten ist und am 30.04.2023 endet.

2.2 [1]Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. [2]Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. [3]Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

2.3 In der Preisvereinbarung nach Nr. 2.1 ist folgender Preis vereinbart (hier nur nachrichtliche Erwähnung):

„[1]Auf Krankenfahrten im Tarifgeltungsbereich, die nach der Rechtsverordnung durchgeführt werden, gewähren die Leistungserbringer den Krankenkassen im Wege der Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) die nachfolgend genannten Abschläge auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis:

Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	**5%**

[2]Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen."

2.4 Für Krankenfahrten, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, berechnet sich die Vergütung nach Nr. 3.

3. Preise für Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches/ Preise für Mietwagenverkehr

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, sowie bei allen Krankenfahrten mit Mietwagen gelten folgende Preise:

a) Für Krankenfahrten, welche nicht unter Punkt b) fallen

aa)	Grundpreis nach Nr. 4	**5,50 Euro**
bb)	Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 5	**2,40 Euro**
cc)	Mindestpreis nach Nr. 6	**13,00 Euro**

b) Für Fahrten zur
- onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie der antineo-plastischen onkologischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),
- bei denen die Entfernung zwischen der Zusteigeadresse und der Zieladresse 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- die Versicherte/der Versicherte von der Einsteigeadresse zur Zieladresse und zurückbefördert wird (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung):

aa)	Grundpreis nach Nr. 4	**5,50 Euro**
bb)	Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 5	**1,34 Euro**
cc)	Wartepreis je Warteminute nach Nr. 7	**0,66 Euro**

3.2 In den Beförderungsentgelten ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

3.3 Mit den Preisen dieser Preisvereinbarung sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

4. Grundpreis

[1]Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

5. Streckenpreis

5.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahren Kilometer der Krankenfahrt, den der Leistungserbringer zusammen mit dem Versicherten fährt (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.

5.2 [1]Zielfahrten i.S.v. Nr. 3.1 a) bb) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d.h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. [2]Eine Wartezeit entsteht nicht.

5.3 [1]Rundfahrten i.S.v. Nr.3.1 b) bb) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d.h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielortort zurück-gefahren. [2]In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 7 abgerechnet und vergütet wird.

5.4 [1]Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. [2]Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. [3]Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

6. Mindestpreis

[1]Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtrechnungsbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. [2]In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.

7. Wartepreis

7.1 Der Wartepreis wird für jede Warteminute abgerechnet und vergütet, wenn

a) die Wartezeit 15 Minuten übersteigt und

b) Der Gesamtrechnungsbetrag durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt und

c) die Wartezeit durch eine Behandlung der Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen der Ankunft am Behandlungsort und der Abfahrt am Behandlungsort der Versicherten).

7.2 Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 7.1 erfüllt sind, wird der Wartepreis rückwirkend ab der ersten Minute vergütet.

8. Fährpreis

8.1 Sofern die Nutzung einer Fähre zur Überquerung des Bodensees wirtschaftlicher als die Umfahrung ist, kann alternativ zum Streckenpreis auch der Fährpreis mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung hat in diesem Fall mit der hierfür vorgesehenen Positionsnummer zu erfolgen.

9. Sammelfahrten

9.1 [1]Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert (Sammelfahrt), kann für die erste Person der Preis dieser Preisvereinbarung abgerechnet werden. [2]Für die zweite Person kann eine Vergütung in Höhe von 30% der in Satz 1 genannten Vergütung erhoben werden. [3]Für jede weitere Person kann eine Vergütung in Höhe von 10% des in Satz 1 genannten Preises erhoben werden.

9.2 [1]Der Gesamtrechnungsbetrag der Sammelfahrt, der nach Nr. 9.1 ermittelt wird, wird auf die Anzahl der Versicherten aufgeteilt und zu gleichen Anteilen mit den jeweils zuständigen Krankenkassen abgerechnet. [2]Die Krankenkassen vergüten bei Sammelfahrten höchstens den in Satz 1 ermittelten Anteil ihrer Versicherten.

10. Laufzeit

10.1 Diese Preisvereinbarung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

10.2 Diese Preisvereinbarung endet am 30.04.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10.3 [1]Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UstG) sind die Verkehrsverbände bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Inkrafttreten der Änderung berechtigt, die Preisvereinbarung außerordentlich durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich zu kündigen. [2]Die Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung möglich.

11. Gültigkeit

11.1 Die vereinbarten Preise nach § 3 gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen.

Stuttgart, den 30.09.2022

i. V. Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V. Hedelfinger Straße 25 (Autohof) 70327 STUTTGART-WANGEN

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.

Freiburg, den 30.09.2022

Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e. V.

Karlsruhe, den 30.09.2022

LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

TVD - Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi-
und Mietwagengewerbes e. V.

Stuttgart, den 30.09.2022

AOK Baden-Württemberg
zugleich handelnd für die
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse